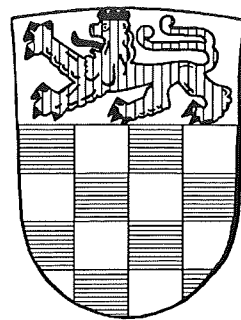


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 29.03.2016

Mit freundlichen Grüßen

Marc Knülle
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

12. Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 13.04.2016	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 2** **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 3** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2016**
Berichterstatter: Vorsitzender
- 4** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 26.01.2016 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Dez. IV
- 5** **Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - öffentlich -**
Seite: 2-9 Berichterstatter: Dez. IV
- 6** 16/0082 **Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in Hangelar; Satzungsbeschluss**
Seite: 10-14 Berichterstatter: Dez. IV
- 7** 16/0088 **Denkmalschutz und Denkmalpflege – Unterschutzstellung des Objektes Sankt Augustin-Niederpleis, Hauptstraße 28 und 28 a/b**
Seite: 15-16 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 8** 16/0091 **10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, Flurstück 616 südlich des Hangwegs - Aufstellungsbeschluss**
Seite: 17-20 Berichterstatter: Dez. IV

- 9 16/0092 **Bebauungsplan Nr. 805, 4. Änderung "Gänsepütz" - Anpassung des Geltungsbereichs, Änderung des Aufstellungsverfahrens**
Seite: 21-25 Berichterstatter: Dez. IV
- 10 16/0102 **Entwicklungskonzept 'Preisgünstiger Wohnraum'**
Seite: 26-29 Berichterstatter: Dez. IV
- 11 16/0103 **Sachstand zum Verkauf des Grundstücks 'Kapellenstraße'**
Seite: 30-33 Berichterstatter: Dez. IV
- 12 16/0047/1 **Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost; Stellungnahme der Verwaltung**
Die Vorlage wird nachgereicht.
- 13 16/0101 **Bundesverkehrswegeplan - Stellungnahme der Stadt**
Die Vorlage wird nachgereicht.
- 14 16/0097 **Bauanträge im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar**
Seite: 34-38 Berichterstatter: Dez. IV
- 15 16/0090 **Bericht über die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für Freiräume und Grün im Stadtgebiet, Masterplan Freiraum**
Seite: 39-41 Berichterstatter: Dez. IV
- 16 16/0094 **Bericht über die Aufstellung eines Baumstandortsanierungskonzepts für die Straßenbäume in Sankt Augustin**
Seite: 42-45 Berichterstatter: Dez. IV
- 17 16/0096 **Beitritt zum Klima-Bündnis**
Seite: 46-48 Berichterstatter: Dez. IV

18 Anträge der Fraktionen

18.1.1 16/0066 Einrichtung von Tempo 30 an sensiblen Bereichen
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Seite: 49-50 Berichterstatter: Dez. III

18.1.2 16/0074 Entfernung von Straßenlaternen
Fraktion Aufbruch!

Seite: 51-52 Berichterstatter: Dez. IV

19 Anfragen und Mitteilungen

19.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. IV

19.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. IV

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Berichterstatter: Vorsitzender

- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.02.2016**

Berichterstatter: Vorsitzender

- 3 Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - nicht öffentlich -**

Seite: 53 Berichterstatter: Dez. IV

- 4 Anträge der Fraktionen**

- 5 Anfragen und Mitteilungen**

- 5.1 Anfragen**

Berichterstatter: Dez. IV

- 5.2 Mitteilungen**

Berichterstatter: Dez. IV

**Bericht über die Beschlussausführung
des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses**

Sitzung vom 26.01.2016

Öffentlicher Teil

- 15/0317** **Bebauungsplan Nr. 417 'Klöckner-Mannstaedt-Straße' in der Gemarkung Obermenden, Flur 6, zwischen der Langemarckstraße, der Klöckner-Mannstaedt-Straße, der Siegstraße und der Fritz-Schröder-Straße, Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 15/0318** **Erlass einer Gestaltungssatzung für den Bereich 'Siedlung Klöckner-Mannstaedt-Straße'**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 16/0009** **Beteiligung der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 16/0010** **Beteiligung der Stadt Sankt Augustin im Planfeststellungsverfahren - A59 Neubau der Anschlussstelle Maarstraße**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Jahresbericht über die Beschlussausführung **Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des** **Rates der Stadt Sankt Augustin** **2015 öffentlich**

Sitzung vom 22.06.2011

DS.-Nr. 11/0190 Statteilzentrum Menden – Revitalisierung des Ortskerns Men-
den – CDU-Fraktion

Im Rahmen der Stadtteilentwicklungsplanung für den Ortskern von Menden hat im Frühjahr/Sommer 2015 die Diskussion des Abschlussberichts in den politischen Gremien stattgefunden. Im August wurde der Bericht in einer abschließenden Bürgerversammlung den Bürgern präsentiert. Damit ist die Erarbeitung der Stadtteilentwicklungsplanung abgeschlossen.

Sitzung vom 20.11.2012

DS.-Nr. 13/0077 Maßnahmen zur Reduzierung von Fluglärm am Verkehrslande-
platz Hangelar und durch die Bundespolizei – Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 22.01.2015 aus prinzipiellen Erwägungen heraus die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien abgelehnt. Gleichzeitig hat sie ihre Bereitschaft zur schriftlichen Beantwortung aller Fragen betont. Hierüber wurden die Fraktionen mit Schreiben vom 29.01.2015 informiert. In der Sitzung des UPV am 04.02.2015 bat die Verwaltung die Fraktionen Fragen zum Themenkomplex bis Ende Februar 2015 vorzulegen um die Grundlage für eine Sondersitzung des UPV auch ohne die Bezirksregierung zu erhalten.

Sitzung vom 19.11.2013

DS.-Nr. 13/0307 Baulückenkataster, Fortschreibung und Eigentümerbefragung

Die Eigentümerbefragung hat zwischenzeitlich stattgefunden. Nach einer Überarbeitung des Bestands soll in einer der nächsten Sitzungen dem UPV über das Ergebnis der Eigentümerbefragung berichtet und die Beschlussempfehlung an den Rat zur Veröffentlichung des überarbeiteten Baulückenkatasters vorgelegt werden.

Sitzung vom 09.09.2014

DS.-Nr. 14/0238 Einführung von Parkmarkierungen in Sankt Augustin-Ort, Bericht der Verwaltung

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Sitzung vom 18.11.2014

DS.-Nr. 14/0356 Ausbau S 13 und begleitender Lärmschutz

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 04.02.2015

DS.-Nr. 15/0008 Bebauungsplan Nr. 425 „Marienstraße“ in der Gemarkung Obermenden, Flur 1 und 5, östlich der Marienstraße, südlich der Siegburger Straße sowie westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 424, Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0009 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/2 „Am Pleiser Acker“ in der Gemarkung Niederpleis, östlich der Straße Am Engelsgraben, südlich der Lochner Straße, nördlich der Müllendorfer Straße, für die Wohnbaufläche an der Rethelstraße, 1.

Aufstellungsbeschluss, 2. Auslegungsbeschluss

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0011** **Bebauungsplan Nr. 635 „Freie Buschstraße“ in der Gemarkung Niederpleis, Flur 7, begrenzt durch die Straßen Freie Buschstraße, Schulstraße, Bönnscher Weg und Steinkreuzstraße, Vorstellung einer Investorenplanung und Verfahrensfortführung**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0001** **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ für den Bereich in Hangelar zwischen Eifelstraße und Kohlkauler Straße, 1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211/1 eingereichten Stellungnahmen, 2. Satzungsbeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0013** **Gewässerentwicklung Siegmündung, Bericht über die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 17.03.2015

- DS.-Nr. 15/0054** **9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 zwischen der Einmündung des Pützchensweg in die Bonner Straße und der Bonner Straße (B56); 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0055** **Bebauungsplan Nr. 209 'Pützchensweg' in der Gemarkung Hangelar, Flur 7; Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetz-**

buch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**DS.-Nr. 15/0069 Bebauungsplan Nr. 421 - Teilbereiche B und C 'Marktstraße',
Erlass einer Veränderungssperre**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**DS.-Nr. 15/0073 Ausgleichsflächenmanagement der Stadt Sankt Augustin; Be-
richt über das Ökokonto und die Flächenbewirtschaftung**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**DS.-Nr. 15/0033 Aufstellung von Unterflur-Containern für die Sammlung von
Altglas**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Prüfung hinsichtlich der Eignung von Glascontainer-Standorten als Unterflur-Standorte ist noch nicht abgeschlossen. Zu gegebener Zeit wird die Verwaltung über das Ergebnis berichten.

Sitzung vom 02.06.2015

DS.-Nr. 15/0141 Bestellung eines Schriftführers

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**DS.-Nr. 15/0140 Stadtteilentwicklungsplanung zur Revitalisierung des Ortsker-
nes von Sankt Augustin-Menden - Vorstellung des Abschluss-
berichtes und Beschlussfassung**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**DS.-Nr. 15/0137 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809. 'An der Kleinbahn';
Beschluss über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Abwägungsbeschluss); Beschluss über den Abschluss des
Städtebaulichen Vertrags; Satzungsbeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Der städtebauliche Vertrag wurde mit dem Vorhabenträger geschlossen. Der Bebauungsplan

wurde am 01.07.2015 bekanntgemacht und ist somit rechtskräftig.

DS.-Nr. 15/0144 **Probeweise Einführung einer Einbahnstraßenregelung in einem Teilstück der Kapellenstraße, Sankt Augustin-Hangelar; Bericht der Verwaltung**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0078 **Erweiterung der Park-and-ride-Möglichkeiten entlang der S66
CDU-Fraktion**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0105 **Verkehrssituation Südstraße
CDU-Fraktion**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0149 **Lärmschutz für Buisdorf statt zusätzliche Güterzüge auf der Siegstrecke!
GRÜNE Fraktion**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 08.09.2015

DS.-Nr. 15/0217 **Bebauungsplan Nr. 525 'Dammstraße' Teil A und Teil B - Aufstellungsbeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0129 **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17, 20 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße, 1. Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, 2. Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0130 **Bebauungsplan Nr. 629 'An der Langstraße', für den unbebauten Bereich auf der nördlichen Seite der Langstraße, Flur 8,**

Flurstücke 10, 17, 18, 19, 20 und teilweise Flurstück 9, 1. Beschluss des Städtebaulichen Vertrages, 2. Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, 3. Satzungsbeschluss

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0201 Bebauungsplan Nr. 606/1 'Am Pleiser Acker', 2. Änderung, für das Gebiet der Gemarkung Niederpleis, östlich der Straße Am Engelsgraben, südlich der Lochner Straße, nördlich der Müllendorfer Straße, für die Wohnbaufläche an der Rethelstraße, 1. Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, 2. Satzungsbeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0218 Bebauungsplan Nr. 805 'Gänsepütz' 4. Änderung - Aufstellungsbeschluss**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0242 Ampelsteuerungen Kreuzung Bonner Straße / Arnold-Janssen-Straße und B 56**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzung vom 02.12.2015

- DS.-Nr. 15/0326 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Hangelar, Flur 7 zwischen der Einmündung des Pützchensweg in die Bonner Straße und der Bonner Straße (B56); 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 2. Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- DS.-Nr. 15/0325 Bebauungsplan Nr. 209 'Pützchensweg', für den Bereich zwischen Heckenweg, der Bundesstraße 56, der westlichen Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und dem Hecken-**

weiher (Renner See) in der Gemarkung Hangelar, Flur 7; 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 2. Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0314 KlimaSIEDLUNG PLUS

Es wird beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0142 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 516 'Bonner Straße'; Sachstandsbericht, Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes als Grundlage des weiteren Verfahrens

Zurzeit läuft die Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden. Abhängig vom Ergebnis der Gespräche werden die weiteren Schritte vollzogen.

DS.-Nr. 15/0316 Bebauungsplan Nr. 425 'Marienstraße' – Beratung zum weiteren Planverfahren

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0341 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 'Gänsepütz' - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0227 Überarbeitung des Radverkehrskonzepts der Stadt Sankt Augustin – Bericht zum Stand der Arbeiten und weiteres Vorgehen

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0355 Vorstellung Landesentwicklungsplan (LEP), überarbeiteter Entwurf, Stand 22.09.2015

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

DS.-Nr. 15/0324 Tempo 30 auf der Schulstraße - wegen KiTa Freie Buschstraße

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

Sitzungsvorlage

Datum: 09.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0082**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“, in Hangelar;
Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Geltungsdauer der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ bestehende Veränderungssperre vom 23.05.2014, bekannt gemacht am 04.06.2014 um ein Jahr zu verlängern und hierüber auf der Grundlage der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die beiliegende Satzung zu erlassen.

Der Bereich der Veränderungssperre für die die Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen werden soll, ist identisch mit dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2014 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 209 „Pützchensweg“ am 14.05.2014 den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Die Satzung wurde vom Bürgermeister am 23.05.2014 unterzeichnet und am 04.06.2014 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Die Satzung tritt lt. § 17 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Das heißt im vorliegenden Fall mit Ablauf des 03.06.2016. Die Vorschriften des § 17 BauGB ermöglichen es, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Dies hat in Form einer Satzung zu erfolgen.

Während der Planungsarbeiten zum Bebauungsplan Nr. 209 erbrachte die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung I) die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung zu diesem Thema (Artenschutzprüfung II). Diese konnte fachgerecht nur über den Zeitraum einer Vegetationsperiode vom Frühjahr 2015 bis Herbst/Winter 2015 durchgeführt werden. Eine Offenlage des Entwurfs mit allen notwendigen Plangrundlagen konnte verfahrensfehlerfrei erst Anfang 2016 erfolgen. Da die Veränderungssperre qua Gesetz am 03.06.2016 ausläuft und es nicht absehbar ist, dass der Bebauungsplan vor dem 03.06.2016 rechtskräftig sein wird, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur weiteren Absicherung der Planungsziele notwendig. Die Verlängerung wird am 04.06.2016 in Kraft treten und am 04.06.2017 außer Kraft treten. Sie tritt davor außer Kraft, wenn und sobald der Bebauungsplan Nr. 209 rechtskräftig wird.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

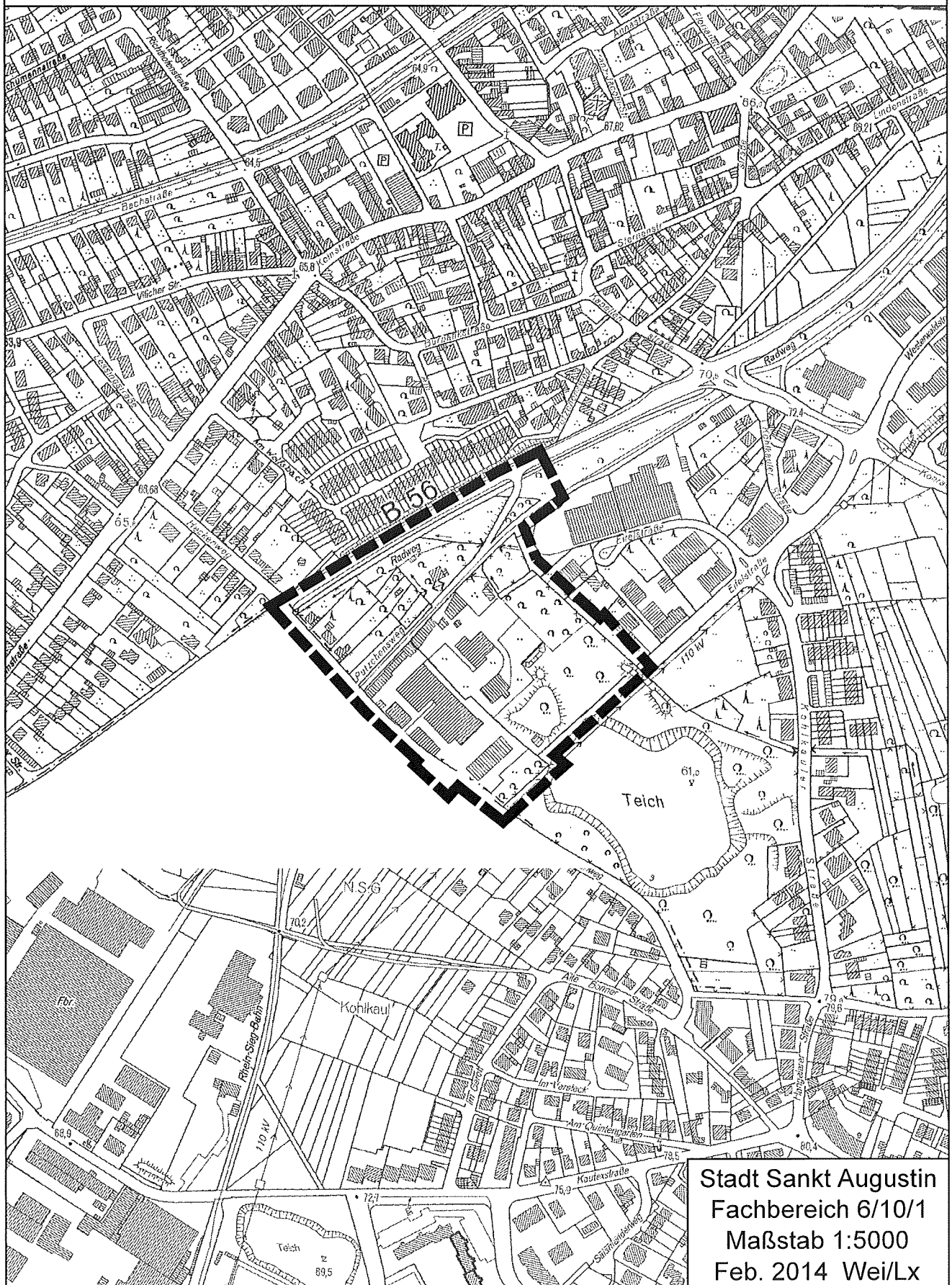
- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

GELTUNGSBEREICHSPPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 209
"PÜTZCHENSWEG"
SANKT AUGUSTIN



Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre
der Stadt Sankt Augustin
für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung beschlossen.

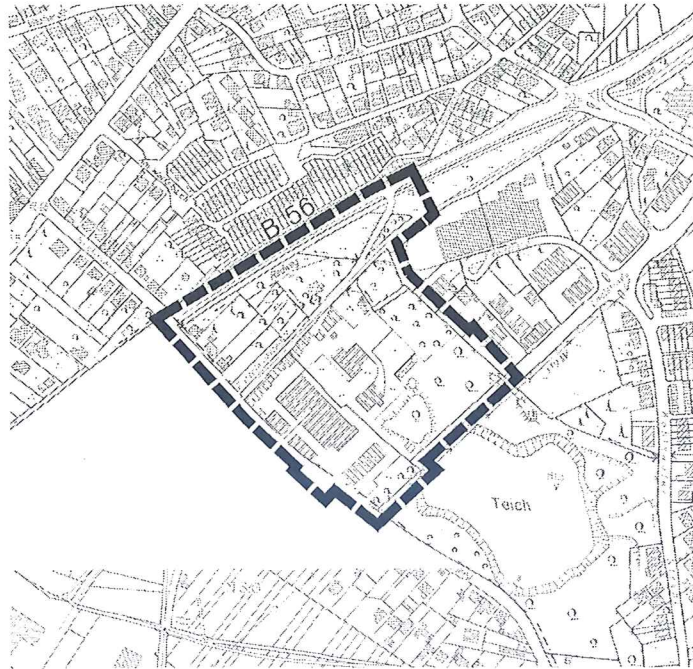
Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in Hangelar wird um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 23.05.2016, veröffentlicht am 04.06.2014, für die die Geltungsdauer verlängert wird ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Hangelar Flur 7 begrenzt durch den Heckenweg, die Bundesstraße 56, die westliche Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und den Heckenweiher (Renner See) und enthält folgende Flurstücke:

03460, 02282, 02276, 04296, 01930, 01796, 01934, 01980, 03463, 03462, 01933, 04124, 02278, 03467, 01840, 04295, 04133, 03466, 03459, 04131, 00321, 04134, 00320, 04312, 01979, 00319, 04299, 03465, 01929, 04313, 03458, 03469, 03928, 02126, 04294, 04128, 01935, 02280, 02279, 02555, 02788, 02115, 04125, 02120, 04122, 04390, 04297, 04389, 01787, 02789, 02114, 04298, 02110, 01819, 01968, 04123, 04132, 04215, 04126, 04130, 04121, 04214, 02112, 04129, 01784, 02119, 04127,

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre für die die Geltungsdauer verlängert wird ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich



§ 2

Diese Satzung tritt am 04.06. 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 03.06 2017 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt tritt die Satzung außer Kraft, sobald und soweit die Arbeiten am Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ abgeschlossen sind und der Plan Rechtskraft erlangt hat.

Sankt Augustin,

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Datum: 16.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0088**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Kenntnisnahme
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	05.07.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Denkmalschutz und Denkmalpflege – Unterschutzstellung des Objektes Sankt Augustin-Niederpleis, Hauptstraße 28 und 28 a/b

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss und der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss nehmen jeweils die Unterschutzstellung des Objektes in Sankt Augustin-Niederpleis, Hauptstraße 28 und 28 a/b zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Bei zwei Ortsterminen am 16.06.2015 sowie am 18.06.2015 sollte festgestellt werden, inwieweit die genannten Gebäude Denkmaleigenschaften besitzen. Gleichzeitig sollte dabei auch der Erhaltungszustand der Objekte untersucht werden. Als Ergebnis der Aktenrecherche sowie der Ortsbesichtigungen ist festzuhalten, dass sowohl die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin als auch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland die Denkmaleigenschaften der Gebäude festgestellt haben. Die Gründe sind dem vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-AD) nach § 22 Abs. 1 DSchG zu den Denkmaleigenschaften gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW erstellten Gutachten vom 30.06.2015, Az.: 90177/2015/USch zu entnehmen (siehe Anlage). Die Objekte sind daher unter Benennungsherstellung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Sinne des § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) im Sinne des § 2 DSchG NRW als Denkmal zu werten und somit in die Denkmalliste der Stadt Sankt Augustin einzutragen.

Das im Zusammenhang mit dem Bahnhof Niederpleis 1902/03 errichtete Gasthaus belegt anschaulich die Auswirkungen der Bahnanbindung auf die Bebauungsstruktur und dokumentiert damit diesen wichtigen Abschnitt in der Stadtgeschichte. Es bildete den Auftakt der ersten Erweiterung des historischen Ortskerns von Niederpleis sowie in der Folge zusammen mit dem 1904 errichteten Saalbau einst den Mittelpunkt des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens von Niederpleis.

Mit dem als „Restauration Johann Schopp“ eröffneten Gasthaus (später „Hotel Flora“, zuletzt „Haus Sonneck“), welches mehrere Besitzerwechsel zu verzeichnen hatte und dem zugehörigen Saalbau, hat sich in Niederpleis ein bauliches Zeugnis bewahrt, das anschaulich die Ortsgeschichte dokumentiert. Bei dem bis heute erhaltenen Saalbau – ab 1910 „Konzert- und Ballsaal zur Flora“ – handelt es sich um einen durchaus zeittypischen Gebäudetyp, der dem gestiegenen Bedürfnis nach geselliger Unterhaltung im bürgerlichen Rahmen Rechnung trug. Der Umbau und die sich anschließende Nutzung als Lichtspieltheater ab 1931 spiegelt dabei die unterschiedlichen Facetten gesellschaftlichen Lebens in der Stadt wider. Der Saal hat mit Deckenkonstruktion und Empore seine wesentlichen Ausstattungsteile bewahrt und vermittelt noch heute den Charakter der Errichtungszeit. Als Ort für Familienfeste, Tanzveranstaltungen, Vereinstreffen und Filmvorführungen bildete das Gasthaus mit dem Saalbau einen Mittelpunkt des städtischen Lebens. Durch zahlreiche Veranstaltungen sowie Familienfeiern und Feste spielten Gasthaus und Saalbau über mehrere Generationen eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben von Niederpleis.

Der stattliche Baukörper des Gasthauses und der anschließende Saalbau bilden durch ihr prägnantes Erscheinungsbild mit der aufwendigen Fassadengestaltung einen Blickfang im Straßenverlauf der Hauptstraße und wirken stadtbildprägend. Gemeinsam mit dem denkmalgeschützten, gegenüberstehenden ehemaligen Bahnhof haben sich in diesem Bereich von Niederpleis die letzten, relativ unverfälschten baulichen Zeugnisse aus der Wende zum 20. Jahrhundert bewahrt.

Der Schutzzumfang umfasst sowohl den Außen- wie auch den Innenbereich einschließlich der bauzeitlichen Ausstattung.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0091**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, Flurstück 616 südlich des Hangwegs - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Flurstück 616 in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, begrenzt im Norden durch den Hangweg, die 10. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Sachlage

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Verfolgung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 805 4. Änderung „Gänsepütz“ erforderlich.

Der in Frage kommende Bereich wird im Flächennutzungsplan zurzeit als Grünfläche Spielplatz (westlicher Teil) und als Wohnbaufläche (östlicher Teilbereich) dargestellt. Die beiden Darstellungen sollen in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

Die heutige Darstellung entspricht nur noch teilweise dem Entwurf des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 805, der im westlichen Plangebiet eine öffentliche Grünfläche festschreibt. Mit der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplans 2009 wurde für die östliche Teilfläche die Planungsabsicht formuliert, die Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 805 noch

als Fläche für den Gemeinbedarf – Altenheim dargestellt ist, langfristig als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Im Rahmen der derzeitigen deutschlandweiten Flüchtlingssituation ist die Stadt Sankt Augustin zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende verpflichtet. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 wird daher das Ziel verfolgt, auf der im Bebauungsplan Nr. 805 als Fläche für den Gemeinbedarf – Altenheim dargestellte Fläche sowie auf der östlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche (Bolz- und Spielplatz) die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung mehrerer Flüchtlingswohnheime zu schaffen.

Das Verfahren wurde bislang als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Eine Anpassung des FNP hätte somit im Nachgang der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans auf dem Wege der Berichtigung erfolgen können.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Einbeziehung der öffentlichen Grünfläche in das Planvorhaben soll der Bebauungsplan jedoch nun im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 805 4. Änderung „Gänsepütz“ kann seine Rechtskraft somit nun erst nach dem Abschluss des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens erlangen. Aus diesem Grund sollte eine zeitliche Parallelität der Verfahren hergestellt werden.

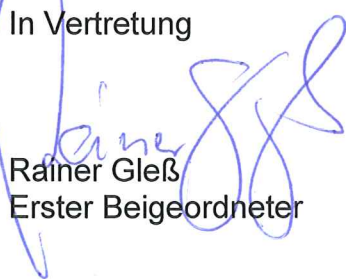
2. Alternativen

Keine

3. Empfehlung der Verwaltung

Es wird von der Verwaltung empfohlen, das Verfahren zur Änderung der 10. Änderung des FNPs entsprechend einzuleiten

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

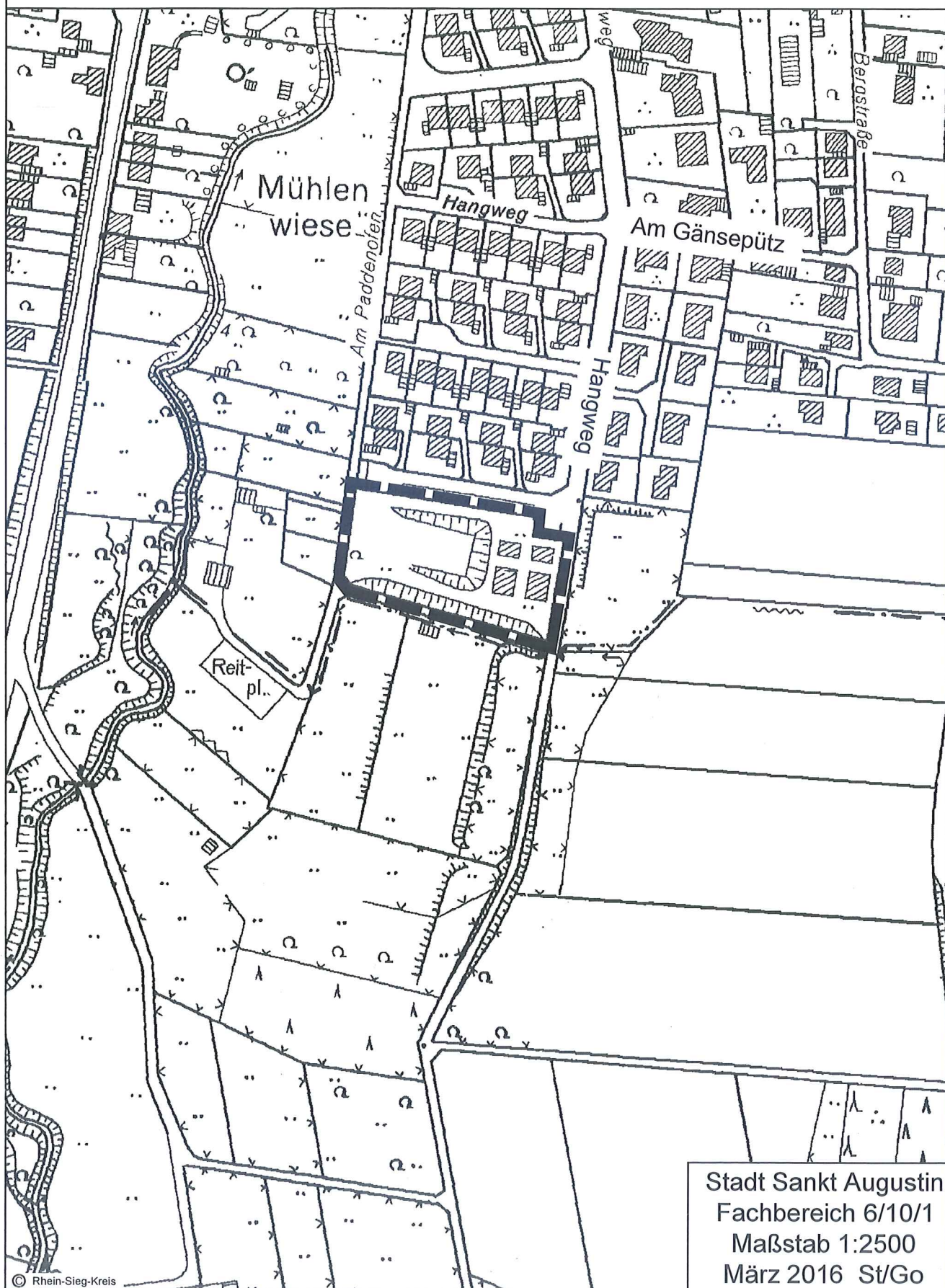
☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

GELTUNGSBEREICHSPPLAN
10. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
SANKT AUGUSTIN - BIRLINGHOVEN



Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0092**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 805, 4. Änderung "Gänsepütz" - Anpassung des Geltungsbereichs, Änderung des Aufstellungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“. Der geänderte Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“, bislang aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, als Regelverfahren gem. § 2 BauGB weiterzuführen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“ wurde am 28.10.2015 vom Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossen. Anlass und Ziel der Planung war die Planung einer Flüchtlingsunterkunft für insgesamt ca. 150 Personen auf einem städtischen Teilgrundstück des Flurstücks 616, Flur 2, Gemarkung Birlinghoven, gelegen südlich des Hangwegs und östlich eines Bolzplatzes. Die Fläche ist im bisher gültigen Bebauungsplan 805 „Gänsepütz“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Altenwohnheim festgesetzt.

Der Planentwurf wurde mit Beschluss des Rates vom 02.12.2015 in der Zeit vom 18.01.2016 bis zum 19.02.2016 öffentlich ausgelegt.

Nach intensiver Prüfung der Fläche sowie der Voraussetzungen für die Unterbringung muss jedoch inzwischen davon ausgegangen werden, dass sich im Zusammenhang mit der Geländegröße und -beschaffenheit sowie den Ansprüchen an Gebäudegrößen und Versorgungsinfrastruktur eine Unterbringung von etwa 150 Personen auf dem ursprünglich laut Planentwurf veranschlagten Teilgrundstück nicht realisieren lässt. Aus diesem Grund soll nun zusätzlich zu dem bisherigen Teilgrundstück der östlich angrenzende Bolzplatz ebenfalls in die Planung mit eingeschlossen werden, und an dieser Stelle weitere Flüchtlingsunterkünfte entstehen. Die bisherige Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge von ca. 150 Personen wird jedoch beibehalten.

2. Auswirkung auf die bisherige Planung und das weitere Planverfahren

Aufgrund der geänderten Planungsgrundlage muss der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz“ erweitert werden. Der Geltungsbereich (siehe Anlage) erstreckt sich nun über das gesamte Flurstück 616, Flur 2, Gemarkung Birlinghoven. Dieses umfasst neben dem bisherigen Geltungsbereich auch den östlich gelegenen Bolzplatz, den danebenliegenden Spielplatz sowie die südlich angrenzende Grünfläche, insgesamt das gesamte Areal südlich des Hangwegs, welches im Süden, Osten und Westen jeweils durch einen Wirtschaftsweg begrenzt wird.

Der Deutsche Bundestag hat im Oktober 2015 mit Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes Änderungen und Ergänzungen des § 246 BauGB eingeführt, um den Bau und die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften den Städten und Gemeinden zu erleichtern. Die Vorschriften sind bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Auf der Grundlage der o.g. Gesetzesänderungen besteht auch ohne die Änderung des Bebauungsplans für den Standort derzeit die Möglichkeit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften gem. § 246 BauGB. Auf dieser Grundlage wird derzeit ein Bauantragsverfahren durch die Verwaltung in Abstimmung mit den übergeordneten Verwaltungsbehörden vorbereitet. Die 4. Änderung des Bebauungsplans erfolgt somit parallel zur Erteilung der Baugenehmigung. Eine unbefristete Baugenehmigung für den Standort auf der Grundlage des Bebauungsplans kann anschließend mit Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen.

Mit der Änderung des Geltungsbereichs wird sich der bisherige Planentwurf deutlich verändern. So wird voraussichtlich mit dem neuen Entwurf der bisherige Bolzplatz, ein Teil der südlich angrenzenden Grünflächen sowie ggfs. ein Teil des Spielplatzes überplant und zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Da ein Teil des Planareals nun unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, welcher derzeit noch im Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, soll die weitere Aufstellung im Regelverfahren nach § 2 BauGB erfolgen. Dies schließt ebenfalls einen Umweltbericht, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie die regulären Beteiligungsschritte nach § 3 BauGB (frühzeitige Beteiligung und Auslegung) und § 4 BauGB (Trägerbeteiligungen) mit ein.

Die bislang im Rahmen der Auslegung des bisherigen Planentwurfs eingebrachten Anregungen werden ebenfalls im weiteren Planverfahren berücksichtigt und in die Abwägung mit eingestellt.

3. Auswirkungen

Durch die Änderung der Planung und des Aufstellungsverfahrens muss eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie eine erneute Auslegung der Planung erfolgen. Aufgrund der beiden Beteiligungsschritte wird der Plan frühestens im Frühjahr 2017 Rechtskraft erlangen. Da eine Baugenehmigung aller Voraussetzungen nach zumindest nach § 246 BauGB erfolgen kann (Anpassungen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz), wird die Verlängerung des Planverfahrens den Zeitplan für die Bebauung des Areals voraussichtlich nicht verzögern.

Ebenfalls muss parallel zum Baugenehmigungsverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen (siehe Vorlage Nr.: 16/0091).

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren muss ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Rahmen der Planung erstellt werden. Diese Leistungen müssen extern vergeben werden und sind daher mit zusätzlichen Kosten in Höhe von mindestens ca. 5.200 € verbunden. Hinzu kommen mittelfristig etwaige Kosten für erforderliche Ausgleichsverpflichtungen als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft. Der Umfang dieser Maßnahmen wird im Rahmen des Planverfahrens noch ermittelt. Entsprechende Mittel für die Vergabe externer Leistungen wurden für die Aufstellung des Bebauungsplans im Haushalt 2016/17 eingestellt.

4. Alternativen

Es wurde dargelegt, dass das bisherige Planareal für die Unterbringung von ca. 150 Personen nicht ausreichend ist. Eine Vergrößerung des Geltungsbereichs ist daher alternativlos, sofern die Zahl der unterzubringenden Flüchtlinge nicht reduziert werden soll.

Die Fortführung der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren wird durch die Verwaltung als die rechtssicherste Variante zur Schaffung von Planrecht angesehen. Eine Fortführung des Verfahrens nach § 13a (beschleunigtes Verfahren) ist aufgrund der noch nicht endgültig einzuschätzenden Umweltauswirkungen und der Nähe zum Außenbereich mit gewissen planungsrechtlichen Risiken verbunden. Aufgrund dessen wird die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren vorgeschlagen.

5. Empfehlung der Verwaltung

Es wird von der Verwaltung empfohlen, den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 „Gänsepütz entsprechend zu ändern und das weitere Planverfahren als Regelverfahren nach § 2 BauGB fortzuführen.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

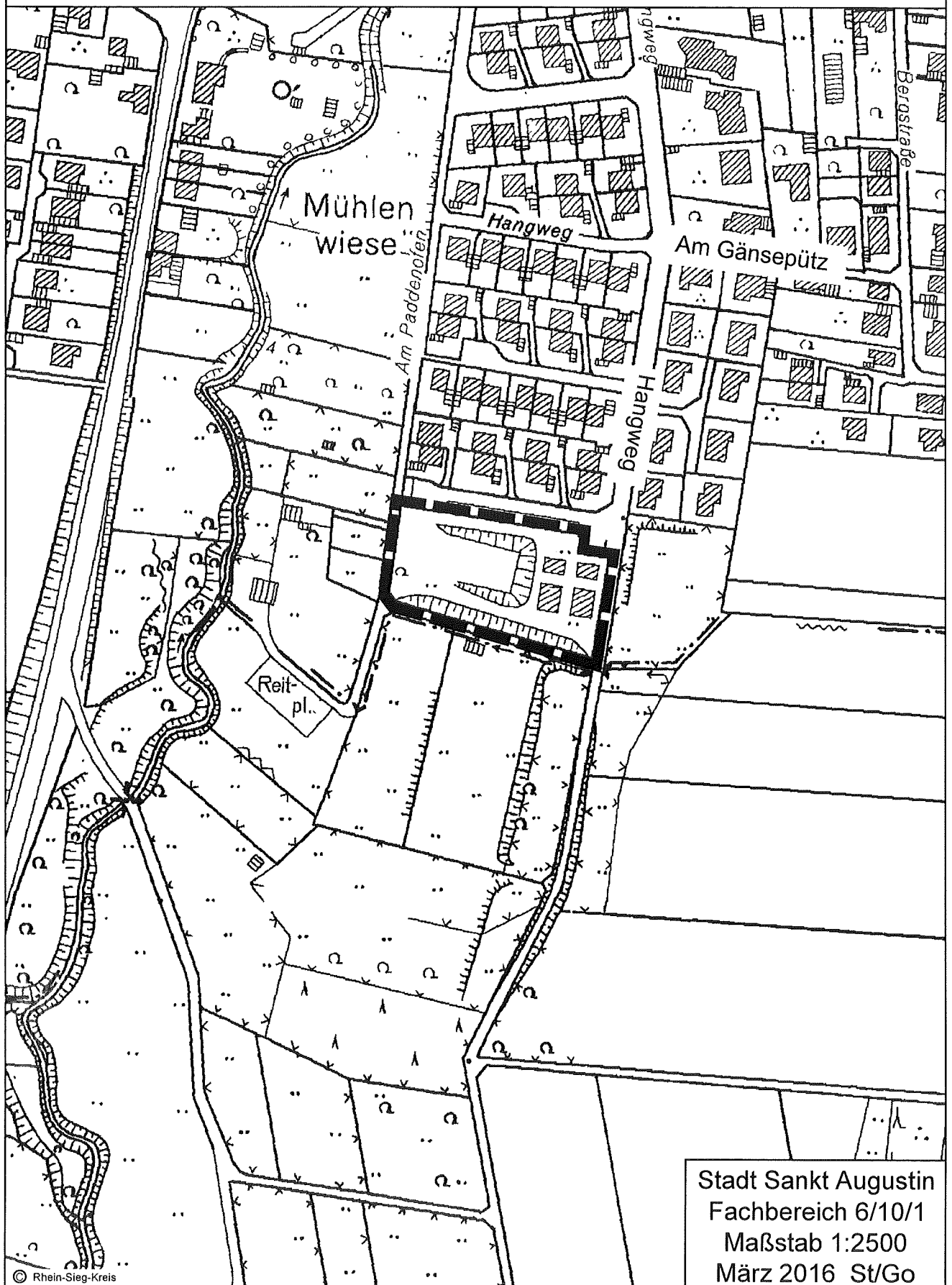
Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 09-01-01 zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

GELTUNGSBEREICHSPPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 805 4.ÄNDERUNG
"GÄNSEPÜTZ"
SANKT AUGUSTIN



Sitzungsvorlage

Datum: 21.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0102**

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin

13.04.2016

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Entwicklungskonzept 'Preisgünstiger Wohnraum'

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In dem am 09.03.2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Bericht zum 'Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen und zur Wohnungsbau-Offensive' wird festgestellt, dass „die Wohnungsmärkte in Deutschland (...) seit einigen Jahren durch eine anhaltende Dynamik gekennzeichnet [sind]. Deutliche Mietsteigerungen und vielerorts spürbare Engpässe – besonders in Groß- und Universitätsstädten – sind die Folge. Vor allem einkommensschwächere Haushalte, aber zunehmend auch Haushalte mit mittleren Einkommen haben Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Dies erhöht den Nachfragedruck auf viele Umlandgemeinden und stadtnahe Landkreise. Der starke Zuzug von Flüchtlingen und ihre Integration in unsere Gesellschaft fordern die Wohnungswirtschaft und die Wohnungspolitik zusätzlich heraus“ (Einleitung des o.g. Berichts, S. 3).

Derzeit sind bei der Stadtverwaltung über 400 Haushalte als wohnungssuchend gemeldet. Laut dem Bericht über das wohnungspolitische Engagement der Stadt Sankt Augustin für die Jahre 2013 und 2014 findet in der Region kein ausreichender Neubau von preisgebundenen Mietwohnungen (S. 23) statt. Insbesondere mangelte es bislang an kleinen Wohnungen für 1 – 2 Personen und großen Wohnungen für 7 und mehr Personen (S. 26).

Nach dem zitierten wohnungspolitischen Bericht stieg zwischen 2010 und 2014 die Zahl der ausländischen Flüchtlinge von 14 auf 165 pro Jahr. Im Januar 2016 betrug die Zahl der untergebrachten Flüchtlinge rund 960 Personen.

Aufgrund der anhaltenden Flüchtlingszuwanderung, vor allem aber aufgrund des bereits heute in Sankt Augustin bestehenden Mangel an bezahlbarem und angemessenem Wohnraum, wird es erforderlich sein, Möglichkeiten aufzuzeigen den Bau von bezahlbaren (geförderten oder nicht geförderten) Wohnungen in den kommenden Jahren deutlich zu forcieren und die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungsmaßnahmen, z.B. in den Bereichen der Infrastruktur oder ergänzender sozialer Angebote, zu prüfen und wo nötig planerisch und organisatorisch nachzusteuern.

Dieses Problem des Nachholbedarfes im Hinblick auf die Realisierung bezahlbaren Wohnraumes hat sich in der gesamten Region, aber auch in NRW in den letzten Jahren stark potenziert.

Während mit Stand 2014 noch davon ausgegangen wurde, dass Wohnungen mittlerer Größe nicht oder kaum benötigt werden (s.o.), wird durch die künftig anerkannten Asylanten der Bedarf an Wohnungen unterschiedlicher, also auch mittlerer Größe weiter deutlich ansteigen.

Auf der Grundlage einer umfassenden Bedarfsanalyse und unter Einbeziehung vorhandener Planwerke wie z.B. im Bereich der Stadtplanung (z.B. Flächennutzungsplan), im Bereich der Verkehrsplanung (z.B. ÖPNV- Bedarfsplans) oder anderen vorhandenen einschlägigen Planwerken (z.B. im Bereich der Schul- und Kindergartenplanung oder auch der kommunale Aktionsplan Inklusion, hier insbes. das Handlungsfeld Wohnen) soll ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept als ergänzender Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 erarbeitet werden.

Im Einzelnen sollen geeignete Baulücken sowie Brach- oder Konversionsflächen lokalisiert und für die Umnutzung priorisiert werden. Die Priorisierung soll Aspekte wie Infrastruktur/ÖPNV, wohnungsnah Grundversorgung, Kinder- und Jugendfreundlichkeit (z.B. Schul- und Kitaplätze), sozial verträgliche Anzahl an bezahlbaren Wohnungen mit dem Ziel einer Durchmischung, Barrierefreiheit, Ökologie und Bodenschutz, Vielfältigkeit der Baustruktur, Sicherheit (z.B. sichere Schulwege, Vermeidung von Angsträumen) aber auch Eigentumsverhältnisse berücksichtigen. Auch die Chancen der Wohnumfeldaufwertung für die fraglichen Bereiche können eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine umfangreiche Bürgerbeteiligung und -information vorgesehen, z.B. in Form von Planungswerkstätten und /oder Bürgerforen. Die Wohnungsbaugenossenschaften werden ebenfalls einzubinden sein.

Daraus abzuleiten sind die Geltungsbereiche konkret aufzustellender Bebauungspläne und die Umsetzungsmöglichkeiten nach §34 Baugesetzbuch. Dabei ist Wert auf die siedlungsräumliche Einbindung zu legen.

Für die betrachteten Nachverdichtungs- und/oder Ergänzungsstandorte sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wünschenswert.

Schließlich sollen auf Grundlage der prognostizierbaren Bevölkerungszunahme die notwendigen Infrastrukturanpassungen abgeleitet werden sowie exemplarisch erste Schritte und/oder flankierende Maßnahmen zu einer Verbesserung der sozialräumlichen Einbindung (z.B. zusätzliche soziale Einrichtungen, Quartiers- oder Stadtteilmanagement, ...) gemacht werden. Hier sind insbesondere auch die erforderlichen Anpassungen bei den Flächen für die soziale Daseinsvorsorge z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Schulkapazitäten sowie auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Jugendwohngruppen und ambulant

betreutes Wohnen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind Möglichkeiten aufzuzeigen und auf ihre rechtliche Machbarkeit zu prüfen, die auch im nicht geförderten Wohnungsbau zur Senkung von Bau- und Mietkosten beitragen können. Hier seien beispielhaft der Verzicht auf wandhoch geflieste Badezimmer, flexibler Umgang mit Stellplatzauflagen oder der Verzicht auf Balkone genannt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen hinsichtlich möglicher Förderkulissen aus Landes- oder Bundesprogrammen untersucht und die Förderchancen diskutiert werden.

Für die durch die umwälzenden demographischen Veränderungen der kommenden Jahre hervorgerufenen planerischen Aufgaben wie z.B. die in jedem Fall erforderliche Anpassung bzw. Aufstellung notwendiger Bauleitpläne aber auch für die Betreuung und Bearbeitung des oben skizzierten Konzeptes sowie für die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes und des Denkmalpflegeplans werden im zuständigen Fachdienst weitere personelle Kapazitäten benötigt werden.

Die Verwaltung ermittelt zunächst Planungsbüros mit einschlägigen Referenzen, um diese um Abgabe eines entsprechenden Angebots auf Grundlage des oben genannten Leistungsbildes zu bitten. Danach wird der zeitliche und finanzielle Aufwand näher zu beziffern sein.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung und Beauftragung werden sowohl der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss, als auch alle weiteren Fachausschüsse (Sozialausschuss, Integrationsausschuss, ...) angemessen beteiligt.

Bereits jetzt wird das Stadtgebiet im Hinblick auf für bezahlbaren Wohnraum geeignete Flächen untersucht. Diese sollten dezentral im Stadtgebiet verteilt, städtebaulich integrierbar und geeignet sein, ein ausgewogenes Mischungsverhältnis der unterschiedlich ausgerichteten Wohnbedarfe zu erzielen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) ist erst nach Angebotsvorlage bezifferbar.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 22.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0103**

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Sitzungstermin

13.04.2016

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstand zum Verkauf des Grundstücks 'Kapellenstraße'

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

1. Historie

1.1 Haupt- und Finanzausschuss am 18.09.2013

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HAFA) zum Verkauf eines Baugrundstückes an der Kapellenstraße (bebaubares Grundstück lt. B-Plan Nr. 224 „Am Schiedsberg“).

Der Vorsitzende des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses (UPV) führte u.a. aus, dass in den letzten Sitzungen des UPV öfters über die Verkehrsproblematik im Bereich der Kapellenstraße diskutiert worden sei. Er vertrat die Auffassung, dass hier vielleicht die Chance vertan werde, die angesprochene Verkehrssituation zu entschärfen bzw. zu verbessern. Daher schlug er vor, über den geplanten Verkauf dieses Grundstücks erst noch im UPV zu beraten.

Nach kurzer Aussprache herrschte Einvernehmen im Ausschuss darüber, dass für die nächste UPV-Sitzung am 24.09.2013 eine Vorlage der Verwaltung bezüglich der Einschätzung der Verkehrsproblematik im Bereich dieses Grundstücks nachgereicht werden sollte. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Verkaufs sollte dann in der Sitzung des Rates am 16.10.2013 getroffen werden, so dass am 18.09.13 kein Beschluss gefasst wurde.

1.2 Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 24.09.2013

Der UPV empfahl dem Rat, von dem Verkauf des Grundstücks vorerst abzusehen (mehrheitlich ja, Enthaltungen 1).

1.3 Sitzung des Rates vom 16.10.2013

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmte gegen den Verkauf des Grundstücks (45 Nein-Stimmen).

1.4 Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.11.2013

Vorschlag des Ausschussvorsitzenden bzgl. eines Ortstermins in Hangelar, an dem aus jeder Fraktion ein bis zwei Vertreter teilnehmen sollten. Vor Ort sollten interfraktionell die in der Sitzungsvorlage der Verwaltung gemachten Vorschläge der Verwaltung angeschaut, mit Vertretern der Verwaltung diskutiert und dann die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden. Entscheidungen, die man einvernehmlich treffen konnte, sollten festgehalten werden. Sie bedurften keiner weiteren Beratung. Insgesamt war der Ausschuss mit der Vorgehensweise einverstanden.

Die Verwaltung hatte in ihrer Vorlage vorgeschlagen, zur teilweisen Vermeidung von Schleichverkehren die Kapellenstraße zukünftig im Einrichtungsverkehr bis zur Josef-Menne-Straße in Richtung B 56 zu führen. Dies wurde so beschlossen.

1.5 Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 01.04.2014

Die Verwaltung legte in ihrer Vorlage 3 Nutzungsvorschläge für das Grundstück an der Kapellenstraße vor (Bebauung nach B-Plan, Nutzung als Parkplatz, Nutzung des Grundstück als Platz mit entsprechender Platzgestaltung).

Der Ausschuss fasste jedoch zunächst den Beschluss, dass es für die Kapellenstraße eine Testphase geben wird, wonach eine Einbahnstraßenregelung eingeführt wird, die Fahrradfahrer gegen die Einbahnstraßenrichtung fahren dürfen und in den Anliegerstraßen von der Verwaltung vorher sowie auch während der Testphase Verkehrszählungen durchgeführt werden. Das Ergebnis sollte nach der Testphase dem Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Darüber wurde abgestimmt, es gab keine Gegenstimme.

1.6 Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.06.2015

In der Sitzung wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung geändert. Beschlossen wurde:

1. Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die probeweise eingeführte Einbahnstraßenregelung für die Kapellenstraße bleibt so bestehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zum Schutz der Fußgänger in der Ortsgasse und der Burbankstraße zu ergreifen.

2. Ortstermine

2.1 Ortstermin am 15.09.2015

Vertreter der Fachbereiche 1 (Ordnung) und 7 (Tiefbau) sowie des Fachdienstes 6/10 (Planung und Liegenschaften) trafen sich am 15.09.2015 vor Ort. Es wurde besprochen, dass zum Schutz der Fußgänger in der Ortsgasse die wesentliche Engstelle entschärft werden müsse. Zwischen dem plattierten und mit Piktogrammen versehenen Fußgängerbereich und dem asphaltierten Fahrbahnbereich besteht keine hohemäßige Trennung. In Teilbereichen sind rot-weiße Stahlpfosten zur Sicherung des fußläufigen Bereiches aufgestellt worden.

Die markierte und plattierte Verkehrsfläche für Fußgänger wird derzeit durch eine Baumscheibe vor dem Haus Nr. 5 unterbrochen, so dass Fußgänger in den asphaltierten Fahrbahnbereich ausweichen müssen. Darin wurde die wesentliche Verkehrsfährdung für Fußgänger gesehen.

Es wurde besprochen, den entsprechenden Baumstandort in Höhe von Haus Nr. 5 hinsichtlich des Pflanzbeetes zu verkleinern. Nach Abstimmung mit dem Büro für Natur und Umwelt kann die Baumscheibe samt Baum bei Bedarf aber auch entfernt werden, da die Gesundheit und das Erscheinungsbild des Baumes aufgrund des drastischen Rückschnittes in den letzten Jahren deutlich gelitten haben. Sollte eine Verkleinerung sich als unzureichend oder unmöglich herausstellen, so wurde besprochen, den Baum vollständig zu beseitigen.

2.2 Ortstermin am 18.02.2016

Der bei einem weiteren Ortstermin vom 18.02.2016 angetroffene Anlieger und Beetpate sprach sich für einen Erhalt der Baumscheibe aus, da er von einer geschwindigkeitsdämpfenden Wirkung in der Ortsgasse ausgehe. Zudem schützte die Baumscheibe seinen Hauseingang, da er eine Praxis als Kinderarzt dort betreibe.

Aus Sicht der Verwaltung wird durch einen Wegfall der Baumscheibe die Wegeführung für Fußgänger deutlich verbessert. Die schon vorhandenen rot-weißen Pfosten können dann im Bereich der wegfallenden Baumscheibe ergänzt werden, so dass der Zugang zu der benachbarten Kinderarztpraxis auch weiterhin geschützt wird.

3. Weiteres Vorgehen

Es bedarf einer Entscheidung des UPV hinsichtlich einer Empfehlung an den HAFA über den Verkauf des Grundstückes. Im Anschluss würde die Entscheidung des HAFA über den Verkauf des Grundstückes anstehen.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 21.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0097**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bauanträge im Bereich des Flugplatzes Bonn/Hangelar

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Seitens der ALT, ADAC Luftfahrt Technik GmbH, wurde mit Datum 11.02.2016 ein Bauantrag zur zeitlich befristeten Aufstellung von Büromietcontainern auf dem Gelände des Flugplatzes Bonn/Hangelar gestellt. Diese Büromietcontainer dienen der vorübergehenden Unterbringung respektive Schaffung von Computerarbeitsplätzen, welche nach Mitteilung des Antragstellers i.R. eines Softwareprojektes dort nun dringend benötigt und im Bestandsgebäude nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Eine Mehrung von Fluglärmimmissionen ist durch die v.g. Maßnahme nicht gegeben.

Ein solches, ähnliches Vorhaben wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt Sankt Augustin positiv beschieden.

Der entsprechende Bauantrag nebst Planunterlagen (siehe hierzu auch Anlage 1 bis 3) wurde seitens der städtischen Bauaufsicht bauplanungs- sowie bauordnungsrechtlich ge-

prüft. Hier bestehen bisweilen keine Ablehnungsgründe. Auch eine Beteiligung der entsprechenden Stellen auch für Umwelt- und Immissionsschutz ist erfolgt.

Es ist seitens der städtischen Bauaufsicht daher beabsichtigt, dem v.g. Bauvorhaben zuzustimmen und eine entsprechende auf 15 Monate zeitlich befristete Genehmigung auszusprechen.

In Vertretung



Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage 1
-Luftbild 1:1000-



Anlage 2 -Auszug Lageplan-

Hubschrauber-Wartungshalle I FD

OK=+61.70
NN=+10.70

24.085

Lichtbof

Erweiterung Verwaltung
über Wartungsgebäude I FD

OK=+60.70
NN=+67.65 (Bestands, 06)

Verwaltungsgebäude II FD

OK=+60.70
NN=+67.65

Feuerwehrzufahrt

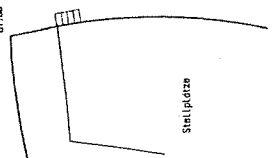
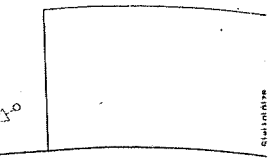
35.005

12.50

BÜROCONTAINER
OK FFB ca. +61.70

Richthofenstr.

+ OK DACH ca. +64.50



Sitzungsvorlage

Datum: 17.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0090**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bericht über die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für Freiräume und Grün im Stadtgebiet, Masterplan Freiraum

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die Erarbeitung eines Masterplans Freiraum durch das BNU zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Fortsetzung dieses Prozesses in dem vorgestellten Verfahren und dem dargestellten gegliederten Ablauf. Ziel ist die Erstellung eines langfristigen Planungsinstruments für die Belange von Freiraum, Natur, Landschaft und Klimaschutz, das digital installiert werden soll und im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 die Entwicklungsziele und Maßnahmenprojekte für die Grün- und Freiräume im gesamten Stadtgebiet konkretisiert.

Sachverhalt / Begründung:

Das Stadtentwicklungskonzept Sankt Augustin 2025 formuliert in seinem Leitbild Wissensstadt Plus für alle wichtigen räumlichen Belange des städtischen Lebens Planungsziele und Handlungsempfehlungen. Eine wichtige Säule der Stadtentwicklung stellen dabei Freiraum und Landschaft sowie Stadtgestaltung und Verkehr dar.

Mit dem Masterplan Freiraum verfolgt das Büro für Natur- und Umweltschutz das Ziel, diese Vorgaben durch eine konzeptionelle ganzheitliche Betrachtung zu konkretisieren und als nachhaltigen Handlungsfahrplan zu etablieren. Es sollen nach eingehender Analyse des Bestandes und der Bedarfe langfristige Entwicklungsziele für Freiraum und Landschaft formuliert und bestmöglich verortet werden, welche als künftige Handlungsleitlinie für alle planerischen Entscheidungen der hier agierenden Fachdisziplinen heranzuziehen sind. Damit wird der großen Bedeutung der städtischen Freiräume für Natur-, Klima- und Artenschutz, für die Nutzungs- und Lebensqualität der Bürger und der Vernetzung in der Region Rechnung getragen. All diese Handlungsfelder der Freiraumplanung dienen in umfassender Weise auch der Identitätsentwicklung für Sankt Augustin.

Nachdem die Organisationseinheit BNU seit Juni 2014 alle Fachdisziplinen der Freiraumplanung, also die klassische Abteilung Umweltschutz, die Grünplanung sowie den Klimaschutz unter einem Dach vereint, bedarf es darüber hinaus der Neuorganisation einer Vielzahl von Planungsabläufen. Mit dem Masterplan Freiraum wird ein langfristiges digitales Planungsinstrument für die Belange von Natur und Landschaft sowie Grün- und Freiflächen geschaffen, welches eine deutliche Effizienzsteigerung in allen Planungsaufgaben und die Beschleunigung von Beteiligungsverfahren in der Organisationseinheit bedeutet. Für die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Dezernates IV, sowie mit der gesamten Stadtverwaltung, sind hierdurch ebenfalls sehr positive Wechselwirkungen zu erwarten.

Die dafür erforderlichen recherchierenden und planerischen Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Büros für Natur und Umweltschutz in eigener Zuständigkeit und Eigenleistung erbracht. Es erfolgt keine Beauftragung an externe Planungsbüros oder andere Leistungsanbieter.

Projektstruktur und Projektablauf

In einem ersten Schritt wird derzeit eine Bestandserfassung vorhandener freiraumrelevanter Themen durchgeführt. Dabei werden zunächst die übergeordneten und rechtlich verbindlichen Ziele und die Aussagen aus dem Stadtentwicklungskonzept 2025 für die Freiräume in Sankt Augustin betrachtet und ausgewertet.

Weiterhin erfolgt die Bestandserfassung im Stadtgebiet zu den verschiedenen Themenbereichen wie Natur- und Artenschutz, Vegetation, Freiraumnutzungen, Tourismus und Naherholung, Land- und Forstwirtschaft, Vernetzung und Klimaschutz. Alle Kolleginnen und Kollegen des BNU tragen in diesem Schritt durch Ihren fachspezifischen Beitrag zum Gesamtergebnis bei.

Parallel dazu erfolgt die Digitalisierung von analogen Bestandsplänen im Geoinformationssystem (GIS).

In der anschließenden Bestandsanalyse werden Potenziale und Defizite der freiraumspezifischen Themen herausgearbeitet. Dabei nimmt die Meinung der Bürger als Nutzer der Freiräume einen wichtigen Stellenwert ein, die an dieser Stelle durch eine qualifizierte Bürgerbeteiligung einbezogen werden sollen. Ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung am Masterplan Freiraum wird derzeit erarbeitet.

Aufbauend auf diesen ersten Ergebnissen wird im Folgenden eine detaillierte Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Sankt Augustiner Freiräume anhand der sogenannten SWOT-Methode (Strengths, Weakness, Opportunities, Threats) vorgenommen, aus der sich Potenziale und Bedarfe ableiten lassen.

Die Erkenntnisse münden schließlich in der Definition strategischer Leitziele, die künftige Handlungsleitlinien zur Entwicklung der inner- und außerörtlichen Freiräume in Sankt Augustin darstellen.

Auf Basis dieser Leitziele soll ein räumliches Freiraumentwicklungsmodell erarbeitet werden, das langfristige Entwicklungsziele für die Belange von Natur- und Artenschutz, Freiraumplanung und Freiraumnutzung sowie Klimaschutz formuliert und die übergeordneten Leitziele weiter konkretisiert.

In einem letzten Schritt werden mögliche konkrete kurz-, mittel- oder langfristige Projekte und Maßnahmen aufgezeigt, die wiederum in einem politischen Forum zur Entscheidung vorgestellt werden.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0094**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bericht über die Aufstellung eines Baumstandortsanierungskonzepts für die Straßenbäume in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über das in Aufstellung befindliche Straßenbaumsanierungskonzept zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der daraus abzuleitenden Dringlichkeitsreihenfolge.

Sachverhalt / Begründung:

Bereits in der Vergangenheit wurde wiederholt in den politischen Gremien über die bestehenden Probleme in Zusammenhang mit den Standorten der Bäume im Straßenraum berichtet. Neben dem in vielen Fällen schlechten gesundheitlichen Zustand und Erscheinungsbild der Straßenbäume sind es vor allem die zahlreichen Verkehrssicherungsprobleme und bestehende Unfallrisiken, die Sorge bereiten.

Die Probleme gliedern sich somit wie folgt:

- Die Beläge von Geh- und Radwegen bzw. Fahrbahnen werden angehoben und es entstehen Unfallgefahren.
- Der Vitalitätszustand der Bäume ist schlecht und sie sterben sukzessive ab. Es kommt zu Astabbrüchen und Verlust der Standsicherheit.
- Die Bäume wachsen teilweise sehr schlecht und weisen schon in eigentlich jungen Jahren eine sogenannte Vergreisung auf (geringe Jahrzuwächse, sehr hoher Fruchtansatz, mickriges Erscheinungsbild und verkürzte Lebenserwartung)

Die Probleme sind nach Auffassung der Fachleute darauf zurückzuführen, dass die Stand-

orte der betroffenen Bäume ungenügend sind. Insbesondere sind viele Standorte zu klein und in den meisten Fällen entspricht der Zustand und die Zusammensetzung des Bodens im Bereich des Baumstandorts, nicht zuletzt infolge versäumter diesbezüglicher Bodenvorbereitung vor der Pflanzung, nicht dem heutigen Wissensstand über die Entwicklung der Wurzeln von Straßenbäumen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass es den Straßenbäumen als entscheidenden Faktor für das Wachstum der Wurzeln weniger an Wasser und Nährstoffen mangelt als an der Verfügbarkeit von Luft im Boden.

Bei Neupflanzungen ist die Verwaltung bereits seit Jahren darauf bedacht, die Baumstandorte mit mindestens 6 m² und einer Breite von zumindest 2 m offener Pflanzfläche zu umgeben und beim Pflanzsubstrat auf einen genügend hohen Anteil an Material mit hohem Luftporenvolumen zu achten.

Nicht behoben sind damit selbstverständlich die Probleme der in der Vergangenheit gepflanzten Bäume, die keinen ausreichenden und vorbereiteten Wurzelraum haben.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich begonnen, die Baumstandorte im gesamten Stadtgebiet zu erfassen und führt schrittweise eine Analyse des Straßenbaumbestandes durch. So wird derzeit ein Kataster erstellt, das tabellarisch und kartographisch wiedergibt, welche Straßen und einzelnen Bäume hinsichtlich der benannten Probleme betroffen sind und in welcher Form und Dringlichkeit dort Handlungsbedarf, auch im Hinblick auf eine Standortsanierung, vorliegt. Erfasst sind bereits alle Problemstandorte, zukünftig sollen im Kataster aber auch alle im Stadtgebiet vorhandenen anderen Straßenbaumstandorte dargestellt werden.

Im ersten Schritt der katasterartigen Aufnahme der Baumstandorte, in der u.a. auch die Mängelliste der städtischen Baumkontrolleure berücksichtigt wurde, erfolgte eine Bewertung des Zustands der Standorte und der Bäume nach folgenden Kriterien:

- Baumscheibentyp unter Berücksichtigung der Größe und des Durchmessers
- Schäden an der Baumscheibe unter Berücksichtigung der Schäden im umgebenden Bereich wie z.B. Gehweg und Fahrbahndecke
- Schäden am Baum unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands und der Standsicherheit

Die benannten Kriterien wurden unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrssicherungsaspekts mit einem Punkteverfahren hinsichtlich der Graduierung der Schadens- und Problemstärke bewertet. Daraus resultiert bereits die erste Rangfolge für die abzuleitenden erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die diesbezügliche Bewertung hat für 849 betroffene Baumstandorte stattgefunden. Dabei wurde an 323 Standorten kein Schaden festgestellt, an 295 Standorten leichte Schäden, an 191 Standorten deutliche Schäden und an 40 Standorten erhebliche Schäden.

Für die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Sankt Augustin bedeutet das, dass 231 Baumstandorte nicht verkehrssicher sind.

Um an diesen Standorten wieder einen verkehrssicheren Zustand zu erlangen erstellt das Büro für Natur und Umweltschutz in Abstimmung mit dem Bereich Tiefbau und dem für Baumkontrolle und die Unterhaltung zuständigen Bauhof derzeit ein Sanierungskonzept, das in Abhängigkeit der Einzelsituation pro Baumstandort die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen festlegt.

Demnach kommen bei den Maßnahmen vier verschiedenen Varianten zur Anwendung:

Variante I

- Vegetation auf der Baumscheibe entfernen.
- „Öffnen“ der Baumscheibe (Entsiegelung) und Abfuhr, der häufig verdichteten Deckschicht.
- Freilegen der Wurzeln durch Saugbaggerarbeiten oder entsprechend in Handarbeit
- Einsatz einer Lüfterlanze mit Kompressor zu Tiefenbelüftung und einbringen von Nährelementen (Humuskolloide, Flüssigdünger, Mykhorizza-Pilze) und geeigneter Materialien zur Strukturverbesserung (Lava, Silikate, Alginat).
- Einbau von Baumsubstrat. (Die Baumscheibe wird z.B. mit Lavasplitt 2-8 mm 5-10 cm stark eingedeckt.)
- Die Versorgung des Baumes mit ausreichend Nährstoffen und Wasser ist nach der Sanierung sicherzustellen. (mind. Fertigstellungspflege)

Variante II

- Zusätzlich zu den Maßnahmen in Variante I wird die Entfernung der Einfassung durchgeführt (id.R. Hochborde) und die Erweiterung der Baumscheibe mit dem Einbau einer neuen Einfassung (Hochborde, Pflanzbeetsteine o.Ä.) hergestellt.

Variante III

- Beinhaltet Variante I u. II und zusätzlich wird für eine dauerhafte vertikale Belüftung gesorgt,
- oder auch die Herstellung von Wurzelbrücken.

Variante IV

- Anstelle einer Baumscheibensanierung wird der Baum samt Wurzelstock gerodet und die Schritte I bis III durchgeführt, um in größerer Baumscheibe einen neuen Baum zu pflanzen.

Bevor eine Sanierungsvariante angewendet wird, müssen folgende Fragen geklärt sein:

- Hat der Baum trotz Sanierung eine Zukunft in Abhängigkeit von Gattung und Standort?
- Besteht eventuell schon eine erkennbare Vorschädigung?
- Welche städtebauliche oder historische Bedeutung kommt dem Baum zu?
- Gibt es einen Bezug von Personen oder Gruppen zum Baum (wurde z.B. der Baum eventuell gesponsert oder besteht eine Patenschaft)?
- Handelt es sich um eine Ausgleichspflanzung?

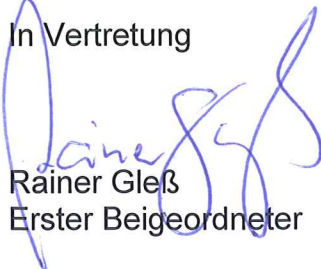
Praxisbeispiel für eine bereits erfolgte Umsetzung der Konzeptempfehlung - Am Schmerbroich:

An den Baumscheiben von neun Straßenbäumen sind erhebliche Schäden festgestellt worden. Alle Standorte wurden entsprechend der Varianten I bis IV saniert. Baumscheiben wurden vergrößert, vier Bäume gerodet, drei Neupflanzungen durchgeführt und ein Baumstandort aufgrund von Versorgungsleitungen nicht neu bepflanzt, sondern versiegelt. Dabei sind Kosten in Höhe von ca. 22.000 € entstanden.

Als positiver Nebeneffekt ist die Bepflanzung und Pflege von zwei Baumscheiben in eine Anwohner-Patenschaft übergegangen.

Das Konzept wird mit der kartographischen und tabellarischen Übersicht zu den einzelnen Straßenabschnitten im Stadtgebiet in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vorgestellt.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Bisher kalkulierte jährliche Kosten von 50.000 € stehen im HH zur Verfügung.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2016

Drucksache Nr.: 16/0096

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beitritt zum Klima-Bündnis

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die Möglichkeit des Beitritts zum Klima-Bündnis zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Beitritt zu beschließen.

Sachverhalt / Begründung:

Das Klima-Bündnis ist das europäische Netzwerk von Städten und Gemeinden, die sich verpflichtet haben, das Weltklima zu schützen. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden setzen sich für die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen vor Ort ein. Ihre Bündnispartner sind die indigenen Völker in den Regenwäldern Amazoniens.

Seit mehr als 25 Jahren steht das Klima-Bündnis für einen ganzheitlichen Ansatz im Klimaschutz. Mit ihrem Beitritt zum Klima-Bündnis haben sich mehr als 1.700 Mitgliedskommunen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen vor Ort zu reduzieren. In Anerkennung ihres Beitrags zum Erhalt des Regenwaldes und damit zum Klimaschutz handeln die Kommunen zudem solidarisch mit den indigenen Völkern der Amazonasregion.

Seit seiner Gründung im Jahr 1990 sind über 1.700 Städte, Gemeinden und Landkreise in 26 europäischen Ländern dem Klima-Bündnis beigetreten. Bundesländer, Verbände und andere Organisationen wirken als assoziierte Mitglieder mit. Unter den Mitgliedern sind bekannte Namen wie Bonn und Berlin, Gent in Belgien, Oxford in Großbritannien, Den Haag in den Niederlanden, die Stadt Luxembourg, sowie Modena und Venedig in Italien. Zu den Mitgliedern zählen aber ebenso kleinere Städte und Gemeinden aus ganz Europa. Auch Städte und Initiativen aus osteuropäischen Ländern wie Mazedonien, Georgien, Polen, Bul-

garien und der Ukraine, wo der Klimaschutz zum Teil noch in den Kinderschuhen steckt, sind Mitglieder im Klima-Bündnis und erhalten dort Unterstützung für ihre Klimaschutzarbeit.

Ziele der Mitglieder

Die Mitglieder im Klima-Bündnis verpflichten sich freiwillig folgende Ziele zu erreichen:

- Reduktion der CO₂-Emissionen um zehn Prozent alle fünf Jahre und Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis spätestens 2030 (Basisjahr 1990)
- Schutz der tropischen Regenwälder durch beispielsweise Verzicht auf Tropenholznutzung und die Unterstützung von Projekten und Initiativen der indigenen Partner.

Die Stadtverwaltung leistet bereits einen Beitrag zum Schutz der tropischen Regenwälder, so ist z.B. die Nutzung von Tropenholz in der Verwaltung bereits seit den 90er Jahren durch Ratsbeschluss untersagt. Das Ziel der Emissionsminderung im vorgegebenen Zeitraum, erscheint nach ersten Auswertungen der vorläufigen CO₂-Bilanz ebenfalls erreichbar. Die Steyler Missionare sind seit vielen Jahrzehnten mit Hilfs- und Entwicklungsprojekten in Lateinamerika aktiv. Die Stadt kann beispielsweise über eine Kooperation mit den Steylern, von deren Erfahrungen profitieren und zukünftig, ggf. gemeinsam mit den Steylern, Aktionen oder Projekte zur Förderung der indigenen Völker initiieren bzw. durchführen.

Zusammengenommen bedeutet dies, dass die Erreichung der Ziele der freiwilligen Selbstverpflichtung für Sankt Augustin realistisch ist.

Vorteile der Mitgliedschaft

Als Mitglied im Klima-Bündnis profitiert die Stadt von zahlreichen Beratungsangeboten und kostenlosen Arbeitshilfen für die lokale Klimaschutzarbeit. Das Klima-Bündnis hat beispielsweise an der Entwicklung des CO₂-Bilanzierungstools ECO-Region mitgewirkt, welches auch Sankt Augustin für die Erstellung der CO₂-Bilanz nutzt. Mitglieder des Klima-Bündnis haben zudem Zugriff auf ergänzende Tools wie z.B. einem Benchmark-System, welches der Stadt durch den Ergebnisvergleich mit andern Städten Orientierung in der Klimaschutzarbeit bietet.

Weitere Arbeitsmittel geben vor allem den Kommunen Hilfestellung, welche die Klimaschutzarbeit und insbesondere ihre Klimaschutz- und Klimawandelfolgeanpassungskonzepte eigenständig installieren bzw. erstellen.

Die Angebote des Klima-Bündnis sind sehr vielfältig. Dies geht von der Beratung über die Bereitstellung von Software-Lösungen, Arbeitsmaterialien und Arbeitsmitteln für die Öffentlichkeitsarbeit bis zur Vermittlung von Kontakten und die Koordination von bundes- bzw. europaweiten Veranstaltungen und Aktionen, wie z.B. das „Stadtradeln“ oder „Kindermeilen“.

Auf Europäischer-, Bundes- und Länderebene ist das Klima-Bündnis an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt, in denen das Klima-Bündnis die Interessen und Belange der in ihr organisierten Kommunen vertritt und ihnen somit eine Lobby verschafft.

Das Klima-Bündnis ist seit Jahren an verschiedenen EU-Projekten zur Umwelt- und Entwicklungsarbeit beteiligt und der Vergabe der hierzu entsprechenden Fördergelder von der

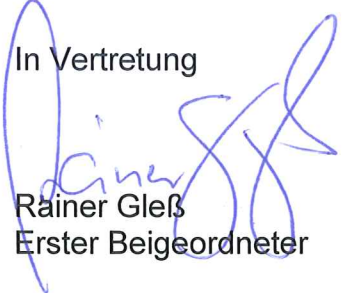
EU bzw. von der Europäischen Kommission. Mitglieder des Klima-Bündnis können im Rahmen europäischer Programme u.a. auch von diesen Fördermitteln partizipieren.

Die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Klima-Bündnis setzt somit ein deutliches Zeichen nach außen für die aktive Klimaschutzarbeit einer Kommune und bietet gleichzeitig aktive Unterstützung in der Praxis. Durch das Klima-Bündnis werden die Interessen der kommunalen Klimaschutzarbeit auf EU-, Bundes- und Länder-Ebene vertreten und es wird an diesen Stellen auf die Entwicklung der notwendigen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewirkt.

Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 0,0073 Euro pro Einwohner. Basierend auf den Einwohnerzahlen von IT-NRW ergibt sich für Sankt Augustin mit 54.988 Einwohnern am Stichtag 30.06.2015, ein jährlicher Beitrag von 401,41 Euro. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Klima-Bündnis kann innerhalb des Haushalts aus den Einnahmen der PV-Dachflächenpacht gegenfinanziert werden.

Fazit

Die Mitgliedschaft im Klima-Bündnis bringt der Stadt Sankt Augustin zahlreiche Vorteile, sowohl in der lokalen Klimaschutzarbeit vor Ort als auch hinsichtlich der Partizipation an Entscheidungsprozessen und Förderprogrammen auf EU- und Bundes-Ebene. Sankt Augustin kann als Kommune somit die Expertise eines Netzwerks nutzen, dem sich bereits mehr als 1.700 Behörden, Verbände und Organisationen angeschlossen haben.

In Vertretung

 Rainer Gleß
 Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 401,41 € pro Jahr, kann im Haushalt durch Einnahmen aus dem Solardachprogramm kostendeckend refinanziert werden

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Gabriele Gassen

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 1, 6/10, 7

Federführung: 1

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 24.2.2016 Holl.

Datum: 24.02.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0066



4/1.6.16

Antrag

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus-
schuss

Sitzungstermin

13.04.2016

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Einrichtung von Tempo 30 an sensiblen Bereichen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Gesamtliste der KiTas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern im Stadtgebiet zu erstellen, in deren unmittelbaren Umfeld derzeit keine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet ist.

Die Verwaltung wird gebeten, unter Einbeziehung von Straßenverkehrsbehörde, Kreispolizeibehörde sowie insbesondere der Einrichtungen und der Elternvertretungen an KiTas und Schulen die jeweilige Verkehrssituation zu erheben, zu bewerten und eine möglichst konsensuale Empfehlung zu erarbeiten, ob von den wahrscheinlichen neuen Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h Gebrauch gemacht werden soll.

Weiter wird die Verwaltung gebeten, den Ratsfraktionen einen ersten Sachstandsbericht zur Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 23.09.2015 zukommen zu lassen.

Begründung:

Derzeit ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an KiTas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern durch die Straßenverkehrsbehörde noch an die Voraussetzungen einer konkreten Gefahr gebunden. Dies führt dazu, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung oft erst dann angeordnet wird, wenn bereits Unfälle geschehen sind. Dies widerspricht gerade bei Kindertagesstätten und Schulen dem Bedürfnis von Kindern und Eltern nach vorbeugender Sicherheit an diesen sensiblen Bereichen. Dies ist nachvollziehbar. Hol- und Bringverkehre sowohl zu Fuß wie auch mit dem Fahrrad und dem Auto finden in den „Stoßzeiten“ häufig statt. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung hat sich auf Antrag der GRÜNEN Fraktion (Drs. 15/0250) im September letzten Jahres speziell mit der Situation an Schulen beschäftigt, wo aber nach Kenntnis der Antragsteller bereits heute überall Tempo 30 angeordnet wurde.

Ein Beispiel für die entgegengesetzte Situation bei KiTas ist der Standort Freie Buschstraße in Niederpleis. Dort war während der Nutzung als Grundschule eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet. Mit Auslaufen der Grundschule zogen Kindertagesstätten provisorisch an das Gebäude. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde trotzdem aufgehoben, da die Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin keine rechtliche Grundlage mehr sah. Dies wurde im Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss zuletzt auf Antrag der SPD-Fraktion besprochen (Drs. 15/0324). Dabei wünschen sich die Eltern nachvollziehbarerweise weiter eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Bundesregierung hat mehrfach angekündigt, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an sensiblen Bereichen auch auf übergeordneten Straßen zu erleichtern – ungeachtet der Tatsache, dass von vielen Experten weitergehende Erleichterungen für Tempo 30 unabhängig von speziellen Einrichtungen empfohlen werden. Nun liegt der Entwurf einer Änderung zur Straßenverkehrsordnung vor. Er befindet sich in der Verbändeanhörung. Es ist davon auszugehen, dass die Änderung umgesetzt wird.

gez. Martin Metz

gez. Gabriele Gassen

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Caremen Schmidt

4/7.3.16

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 1, 7

Federführung: 7

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 29.02.2016 Holl.



Antrag

Datum: 29.02.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0074

Beratungsfolge

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsaus-
schuss

Sitzungstermin

13.04.2016

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Entfernung von Straßenlaternen

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ...

1. ob die Straßenlaternen entlang des Fußweges, der in Verlängerung der Straße Am Eichelkämpchen nach Süden entlang eines bewaldeten Geländes und im weiteren Verlauf entlang des Gemeindewaldes führt, abgeschaltet und entfernt werden können, weil der östlich dieses Weges verlaufende Teil des B-Planes 621 "Am Rehsprung" zur Zeit bebaut und mit Straßenlaternen ausgestattet wird;
2. darzulegen, ab wann in besagtem Neubaugebiet die Ausstattung mit Straßenlaternen erfolgt sein wird;
3. eine Circa-Angabe dazu zu machen, wie sich die Stromkosten-Bilanz im Vergleich der beiden Beleuchtungsstrecken darstellen wird.

Begründung:

Bis dato wird die Beleuchtung des Fußweges, der die Verlängerung der Straße Am Eichelkämpchen nach Süden bildet, damit begründet, dass es sich um eine Wegstrecke handelt, die für die Bewohner des Stadtteils Schmerbroich, die westlich der Pleistalstraße wohnen,

eine Verbindung zur Hauptstraße in Niederpleis handelt, die aus Sicherheitsgründen beleuchtet werden muss. Im Zuge der Bebauung des bis vor kurzem unbebauten Areal zwischen Sperberweg / Milanweg im Osten und dem besagten Weg wird entlang der das Neubaugebiet erschließenden Wohnstraße(n) die Beleuchtung herzustellen sein. Eine beleuchtete sichere Verbindung zur Hauptstraße wird dann über diese Wohnstraße(n) direkt zum Knoten Milanweg / Am Rehsprung / Am Eichelkämpchen eröffnet. Die zur Zeit bestehende Straßenbeleuchtung - besser beschrieben als "Fußweg-Beleuchtung" – wäre spätestens dann eine überflüssige Beleuchtung einer Parallelstrecke, die eingespart werden kann.

gez. Wolfgang Köhler

gez. Carmen Schmidt

**Jahresbericht über die Beschlussausführung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des
Rates der Stadt Sankt Augustin
2015 nicht öffentlich**

Sitzung vom 02.06.2015

**DS. Nr.15/0145 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 'Pützchensweg' im
Stadtteil Hangelar; Erweiterung des Auftrages zur Vergabe der
Planungsleistungen**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.